

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.11.1984

Geschäftszahl

84/06/0119

Rechtssatz

Im Falle der Berufung eines Nachbarn hat die Berufungsbehörde im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens streng zu prüfen, ob die Voraussetzungen zu einer Behebung nach § 66 Abs 2 AVG 1960 vorliegen.